

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
8 (1861)**

9 (26.2.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523289](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523289)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 26. Februar. **N. 9.**

Bekanntmachungen.

1) Die noch nicht ausgegebenen der Stadt Oldenburg gehörigen Baupläge auf den Moorstücken, nämlich der Bauplag Nr. 1 am Neuenwege und die drei Baupläge zwischen der Rosenstraße und dem Neuenwege sollen

am 28. d. M. Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause hieselbst nochmals zur Vererbpachtung aufgesetzt werden.

Die Bedingungen und Karte können vorher in der Registratur des Magistrats eingesehen werden. (1861. Febr. 23.)

2) Als Bürger aufgenommen: Gastwirth Schmidt, Glasermeister M. J. N. Koch, Mühlenpächter D. Hemmen.

3) Gefunden: 1 Brosche, 1 goldener Ring, 1 Pelzkragen, 2 weiße Taschentücher, 1 schwarzer Schleier, 1 goldene Nadel mit Kette.

Die neue Begeordnung.

Die dem Landtage bereits im Entwurfe vorliegende neue Begeordnung enthält verschiedene für die Stadt höchst nachtheilige Bestimmungen und schließt sich der Reihe derjenigen neueren und noch in Aussicht stehenden Gesetze an, welche der Stadt nehmen, ohne sie ausreichend zu entschädigen. Die städtischen Interessen finden sich z. B. häufig in Widerspruch mit der Gesetzgebung; es entsteht fast kein Gesetz, welches nicht für die Stadt eine Einbuße an ihren Gerechtsamen, ihrer Einnahme oder sonst einen Nachtheil im Gefolge hätte. Zum Theil liegt dieses, wie nicht zu läugnen, in der Ungunst unabweislicher Verhältnisse; wo diese letzteren aber eine solche Benachtheiligung städtischer Interessen, namentlich eine Verkürzung der Einnahmequellen auf der einen,

eine neue Belastung auf der andern Seite, nicht erheischen, darf die Stadt gewiß mit Recht erwarten, daß ihren Interessen auch billig Rechnung getragen werde. Die Stadt sieht aber wiederum aus der neuen Wegeordnung nur Nachteile für sich erwachsen, indem sie bei der Zusammensetzung des Landtags kaum erwarten kann, daß das demnächstige Gesetz günstigere Bedingungen für sie enthalten wird, als der Regierungs-Entwurf. Unter den in dem letzteren enthaltenen ungünstigen Bestimmungen steht diejenige des Art. 30, durch welche die der Stadt Oldenburg durch die Regierungsbekanntmachungen vom 23. Februar 1817 und 24. Juni 1846 gewährte staatliche Beihilfe zu den Straßenpflasterungskosten einfach aufgehoben wird, oben an. Die Motive des Entwurfs enthalten dafür keine speciellere Begründung, als daß die „besondere Begünstigung der Stadt Oldenburg“ bei einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Wegelast nicht beibehalten werden könne, und nehmen keine Rücksicht auf die Gründe, welche zum Erlaß jener Verordnungen geführt haben mögen, und auf eine etwaige Fortdauer derselben. Eine radicale, Alles gleichmäßig beordnende Gesetzgebung hat gewiß ihr Gutes; dieselbe läuft aber leicht Gefahr, hart und ungerecht zu erscheinen, sobald sie dem Einen mehr nimmt, als dem Andern, es sei denn, daß man die Belassung desjenigen, was man nehmen will, als die Parität verlezend und ungerechtfertigt ansehen müßte. Es mag nun vielleicht diese Parität einen Wegfall der staatlichen Beihilfe fordern, — es soll hier darüber nicht abgeurtheilt werden — die Parität schließt aber eine billige Berücksichtigung der Verhältnisse nicht aus, und wenn man sich gewiß mit Recht auf den Standpunkt stellt, daß insbesondere im Jahre 1846 noch gute Gründe für die der Stadt Oldenburg damals zugestandene Vergünstigung vorgelegen haben müssen, hätte die Stadt in den Motiven zum Entwurfe der Wegeordnung nicht ungerne eine nähere Ausführung darüber gesehen, in wiefern sich die Verhältnisse geändert haben und weshalb die Beihilfe ferner nicht gewährt werden könne. Auch würde es nur der Billigkeit entsprechen, wenn in den zur Prüfung des Entwurfs niedergesetzten Landtags-Ausschuß ein städtischer Abgeordneter gewählt wäre, welcher die städtischen Interessen in demselben hätte vertreten können, um so mehr als ferner nach Art. 37 §. 3 des Entwurfs die den Städten aus ihrer Wegelast erwachsenden Kosten künftig von den Gebäuden und zwar nach ihrem Ansätze zur Gebäudesteuer getragen werden sollen, insbesondere also in Oldenburg eine durchgreifende Aenderung beabsichtigt wird, deren Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit immerhin zweifelhaft ist. — Nach Art. 29 des Entwurfs erstreckt sich die den Städten obliegende Pflicht zur Unterhaltung ihrer gepflasterten Straßen auch auf diejenigen Strecken, welche in der Linie eines

Staatsweges liegen; es soll denselben jedoch ein verhältnißmäßiger Antheil an dem für die Landescasse erhobenen Weggelde gewährt und zwar soll zur Ermittlung dieses Antheils für jede Stadt ein bestimmter Punkt als Mittel- und Ausgangspunkt angenommen und für die von da an in der Richtung eines jeden anschließenden Staatsweges liegende Straßenpflasterstrecke der Antheil am Ertrage der nächsten Hebestelle nach Verhältniß der Länge der Straßenstrecke zu einer Meile berechnet werden. Diese Bestimmung mag dort, wo ein bedeutender Verkehr nach und von der Stadt Statt findet, insbesondere auch, wenigstens zur Zeit, für Oldenburg eine vergleichsweise günstige zu nennen sein; im Allgemeinen aber erscheint es zweifelhaft, ob dieselbe gerechten Anforderungen entspricht, da anerkanntermaßen die Chausseegelder nicht hinreichen, die Kosten der Unterhaltung der Chausseen zu decken, da es ferner von Zufälligkeiten abhängt, an welcher Stelle sich der nächste Chausseebaum befindet, Solches aber auf den Ertrag von großem Einflusse sein kann, und den Städten in dieser Beziehung keine Einwirkung zugestanden wird. — Um schließlich noch Eins zu erwähnen, so wird durch Art. 19 d. die bisher vom Staate getragene Last der Unterhaltung von nicht in Staatswegen belegenen Brücken, Höhlen und Stegen aufgehoben und geht nach Art. 20 die desfällige Verpflichtung auf die wegpflichtige Gemeinde oder Genossenschaft über. Nach Art. 21 §. 1 soll freilich der Gemeinde oder Genossenschaft für die Uebernahme der Verpflichtung eine Entschädigung geleistet werden und diese in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Geldwerths, den die Landescasse im Durchschnitt der letzten 30 Jahre jährlich auf die Unterhaltung oder den Neubau des fraglichen Baustücks verwandt hat, bestehen; dabei sollen aber die Kosten eines in den letzten 5 Jahren stattgefundenen Neubaus gar nicht, und die Neubaukosten derjenigen Brücken und Höhlen, welche früher, aber innerhalb der letzten 30 Jahre ganz von Steinen oder von Steinen und mit Oberbau von Eisen neu gebaut sind, nur zu einem Viertel in Anrechnung kommen. Wie sich die so zu ermittelnde Entschädigung zu der zu übernehmenden Verpflichtung stellt, wird sich erst später übersehen lassen, muthmaßlich wird das Verhältniß für die Gemeinden, ein ungünstiges sein, zudem aber modificirt eine weitere Bestimmung des Artikels die Entschädigungsbestimmungen wieder sehr wesentlich, indem danach die Großh. Regierung befugt sein soll, falls ihr der ermittelte Entschädigungs-Betrag unverhältnißmäßig hoch erscheint und wegen der Herabsetzung eine Einigung mit den Entschädigungsberechtigten nicht zu erreichen ist, von der Entschädigung abzusehen und das betreffende Baustück ferner zu Lasten der Landescasse zu behalten. Würde mit dieser letzteren Bestim-

mung gesagt sein sollen, daß, wofern die Großh. Regierung von dem ihr gegebenen Rechte Gebrauch mache, damit die Beibehaltung des Baustücks zu Lasten der Landescasse für alle Zukunft verknüpft wäre, so könnte sich Niemand beklagen; soll aber — und dies scheint die richtigere Auffassung zu sein — der Großh. Regierung dann später immer noch das Recht zustehen, das Baustück gegen die sich dann nach den bestimmten Grundsätzen ergebende Entschädigung auf die Gemeinde oder Genossenschaft zu übertragen, so erscheinen die Interessen der letzteren allerdings gefährdet, da es denn immer von der staatlichen Behörde abhängt, den Zeitpunkt der Uebertragung zu wählen, und die letztere, je nachdem sie sich für den Staat günstig oder ungünstig stellt, entweder vorzunehmen oder aufzuschieben.

Anfrage.

(Gingelant.)

Gesundheitschocolade. In einem gedruckt erschienenen Bericht einer königl. belgischen Commission für Prämierung der Entdeckung einer zur Nahrung nicht dienlichen, die verschiedenen Stärkesorten in ihrer technischen Verwendung erzeugenden Substanz findet man die interessante Mittheilung, daß schon seit längerer Zeit Kartoffelschalen in großen Fabriken angesammelt werden, um, gehörig gedörrt und mit einer genügenden Portion Zucker, Hammelfett und einem Minimum Kakao vermischt, zu Chocolade verarbeitet zu werden, welches Product sodann in glänzender Umhüllung unverschämter Weise unter dem Namen „Gesundheitschocolade“ in den Handel gebracht wird. — Die Preise, zu welchen in Oldenburg manche Chocoladen verkauft werden, sind im Vergleiche mit den Kakao-Preisen so gering, daß diese Chocoladen ohne Zweifel ähnliche Zusätze erhalten müssen, wenn bei ihrer Fabrikation ein Nutzen erzielt werden soll. Sind solche Verfälschungen nach unseren Gesetzen straffällig? — Dann wäre zu wünschen, daß diesem Unfuge von kompetenter Seite ein Ziel gesteckt würde. Andernfalls wäre es gewiß eine dringende Pflicht der Sanitätspolizei, das Publikum vor solchen Fabrikaten zu warnen. — n —

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.